

Mindestlohnverpflichtung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch gegenüber dem Auftraggeber Kassel Marketing GmbH, seine Verpflichtungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG und den auf dem Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft und Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns an seine Arbeitnehmer zu erteilen, insbesondere zur monatlichen Vorlage von Aufzeichnungen der geleisteten Arbeitsstunden und hierfür gezahlter Arbeitsentgelte.

Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich mit Anschrift zu benennen.

Sollte der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtungen verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer Rechte befugt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG geltend gemacht werden.